



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juni 2025  
(OR. en)

9718/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0136(NLE)**

---

TELECOM 176  
CYBER 153

## VORSCHLAG

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission  |
| Eingangsdatum: | 3. Juni 2025   |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2025) 265 final  |
| Betr.:         | Vorschlag für einen<br><b>BESCHLUSS DES RATES</b><br>über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 265 final.

---

Anl.: COM(2025) 265 final

---

9718/25

TREE.2.B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.6.2025  
COM(2025) 265 final

2025/0136 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des  
Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und  
Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (im Folgenden „KI-Verordnung“)<sup>1</sup> hat die Union die ersten umfassenden Rechtsvorschriften für künstliche Intelligenz erlassen, mit der sie weltweite Standards setzt. Mit der KI-Verordnung, die am 1. August 2024 in Kraft trat, werden die Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen in den Mitgliedstaaten vollständig harmonisiert<sup>2</sup>, um die Innovation und die Einführung vertrauenswürdiger KI zu fördern und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte, einschließlich Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umwelt, zu gewährleisten.

Verschiedene internationale Organisationen, darunter auch der Europarat, haben ihre Bemühungen zur Regulierung der KI ebenfalls verstärkt, weil sie sich des grenzüberschreitenden Charakters der KI und der Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit zur Bewältigung der gemeinsamen Herausforderungen, die aus diesen Technologien erwachsen, bewusst sind.

Zwischen Juni 2022 und März 2024 hat der Ausschuss für künstliche Intelligenz (CAI)<sup>3</sup> des Europarats ein rechtsverbindliches Rahmenübereinkommen (im Folgenden „Übereinkommen“) ausgearbeitet, um den potenziellen Risiken zu begegnen, die KI für die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit birgt.

Am 17. Mai 2024 nahm das Ministerkomitee des Europarats den Wortlaut des Übereinkommens<sup>4</sup> an, kam darin überein, das Übereinkommen am 5. September 2024 zur Unterzeichnung aufzulegen, und ersuchte die Mitglieder des Europarats, andere Drittländer, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und die Union, die Unterzeichnung des Übereinkommens bei dieser Gelegenheit in Erwägung zu ziehen, wobei es daran erinnerte, dass das Übereinkommen auch für andere Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offensteht<sup>5</sup>.

Die Union unterzeichnete das Übereinkommen am 5. September 2024 nach der Annahme des Beschlusses (EU) 2024/2218 des Rates vom 28. August 2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit<sup>6</sup>. Bei dieser Gelegenheit wurde das Übereinkommen auch von Andorra, Georgien, Island, Israel,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz).

<sup>2</sup> KI-Verordnung, Erwägungsgründe 1 und 8.

<sup>3</sup> [Beschluss über die Arbeit des CAI auf der 132. Tagung des Ministerkomitees – Follow-up, CM/Inf\(2022\)20, DD\(2022\)245.](#)

<sup>4</sup> Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Vilnius, 5.9.2024, CETS 225.

<sup>5</sup> CM/Del/Dec(2024)133/4.

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2024/2218 des Rates vom 28. August 2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, ST/12385/2024/INIT (ABl. L, 2024/2218, 4.9.2024).

Montenegro, Norwegen, der Republik Moldau, San Marino, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Es liegt ferner für andere Mitglieder des Europarats und für Nichtmitgliedstaaten, die sich an seiner Ausarbeitung beteiligt haben, jederzeit zur Unterzeichnung auf. Nach seinem Inkrafttreten kann das Ministerkomitee des Europarats nach dem Verfahren des Artikels 31 des Übereinkommens auch Nichtmitgliedstaaten des Europarats, die sich nicht an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, dazu einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

In diesem Zusammenhang hat der vorliegende Vorschlag für einen Beschluss des Rates den Zweck, das Verfahren für den Abschluss des Übereinkommens im Namen der Union gemäß den Bestimmungen des Beschlusses (EU) 2024/2218 des Rates zur Genehmigung der Unterzeichnung des Übereinkommens einzuleiten. Der Abschluss der ersten internationalen KI-Übereinkunft bietet der Union eine wertvolle Gelegenheit, einen gemeinsamen Ansatz für die Regulierung der KI auf internationaler Ebene zu fördern und einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Europarats und Drittländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, zu schaffen.

- **Inhalt des Übereinkommens**

Das Ziel des Übereinkommens besteht darin, dafür zu sorgen, dass alle Tätigkeiten im Lebenszyklus von KI-Systemen uneingeschränkt mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sind.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens werden das Übereinkommen durch geeignete Rechts-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen umzusetzen haben, um seinen Bestimmungen Wirkung zu verleihen, und zwar nach einem abgestuften und differenzierten Ansatz je nach Schwere und Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen. Das Übereinkommen sollte in der Union ausschließlich durch die KI-Verordnung, mit der die Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen harmonisiert werden, und gegebenenfalls durch anderes einschlägiges Unionsrecht vollständig umgesetzt werden.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf KI-Systeme, die möglicherweise in die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit eingreifen, wobei ein differenzierter Ansatz verfolgt wird. Die im Übereinkommen vorgesehenen Grundsätze und Verpflichtungen werden für Tätigkeiten im Lebenszyklus von KI-Systemen gelten, die von Behörden oder in deren Namen handelnden privaten Akteuren durchgeführt werden. Was den Privatsektor anbelangt, sind die Vertragsparteien verpflichtet, Risiken und Auswirkungen, die sich aus Tätigkeiten privater Akteure im Lebenszyklus von KI-Systemen ergeben, in einer Weise anzugehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens im Einklang steht, sie haben jedoch die Wahl, ob sie dazu die Verpflichtungen des Übereinkommens anwenden oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen. Der Entwurf einer Erklärung, in der sich die Union dazu verpflichtet, die in den Kapiteln II bis VI des Übereinkommens festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen in Bezug auf Tätigkeiten privater Akteure, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen und verwenden, durch die KI-Verordnung und anderes einschlägiges Unionsrecht umzusetzen, ist dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates beigefügt.

KI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit sind aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, wobei aber davon ausgegangen wird, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden internationalen Menschenrechtsnormen und unter Achtung der demokratischen Institutionen und Prozesse durchgeführt werden. Das Übereinkommen schließt auch Forschungs- und

Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf noch nicht zur Verwendung bereitgestellte KI-Systeme aus, es sei denn, durch solche Tests oder ähnliche Tätigkeiten kann in die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit eingegriffen werden. Nach der Satzung des Europarats fallen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landesverteidigung nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Das Übereinkommen sieht ferner eine Reihe allgemeiner Verpflichtungen und Grundprinzipien vor, darunter den Schutz der Menschenwürde und der individuellen Autonomie sowie die Förderung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung. Überdies schreibt es die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten ebenso vor wie Transparenz und Aufsicht, um die Rechenschaftspflicht und Verantwortung zu gewährleisten. Einer der Grundsätze gilt auch der sicheren Innovation und Erprobung in kontrollierten Umgebungen.

In einem eigenen Kapitel über Rechtsbehelfe sieht das Übereinkommen zudem eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei Menschenrechtsverletzungen, die sich aus Tätigkeiten im Lebenszyklus von KI-Systemen ergeben, leicht zugängliche und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Es enthält auch wirksame Verfahrensgarantien und Schutzvorkehrungen für Personen, deren Rechte durch den Einsatz von KI-Systemen erheblich beeinträchtigt worden sind. Darüber hinaus sollten Einzelpersonen darauf hingewiesen werden, dass sie es mit einem KI-System und nicht mit einem Menschen zu tun haben.

Das Übereinkommen enthält auch ein Kapitel über Maßnahmen zur Bewertung und Minderung von Risiken und negativen Auswirkungen, die auf iterative Weise durchzuführen sind, um tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu ermitteln und geeignete Präventions- und Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Darüber hinaus sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsparteien prüfen sollten, ob Verbote oder Moratorien für bestimmte Anwendungen von KI-Systemen nötig sind, die als mit der Achtung der Menschenrechte, dem Funktionieren der Demokratie oder der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar angesehen werden.

Das Übereinkommen sieht einen Weiterverfolgungsmechanismus im Rahmen einer Konferenz der Vertragsparteien vor, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt und regelmäßig Konsultationen abhält, um die wirksame Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens zu erleichtern.

Außerdem sieht das Übereinkommen einen Mechanismus für die internationale Zusammenarbeit sowohl zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens als auch in den Beziehungen zu Drittländern und einschlägigen Interessenträgern vor, um den Zweck des Übereinkommens zu erreichen.

Darüber hinaus sollte jede Vertragspartei auf innerstaatlicher Ebene einen oder mehrere wirksame Aufsichtsmechanismen einrichten oder benennen, um die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, wie sie von den Vertragsparteien in Kraft gesetzt wurden, zu beaufsichtigen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

In dem Übereinkommen werden allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit festgelegt, die vollständig im Einklang stehen mit den Zielen der KI-Verordnung, den detaillierten Anforderungen an KI-Systeme und den Verpflichtungen, die Anbietern und Betreibern solcher Systeme auferlegt werden.

Die im Übereinkommen festgelegte Begriffsbestimmung für „System der künstlichen Intelligenz“ steht vollständig im Einklang mit der Begriffsbestimmung in der KI-Verordnung, denn beide beruhen auf der Begriffsbestimmung für solche Systeme, die in den KI-Grundsätzen<sup>7</sup> der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung enthalten ist, wodurch ein gemeinsames Verständnis dafür sichergestellt wird, welche digitalen Technologien KI darstellen.

Sowohl das Übereinkommen als auch die KI-Verordnung folgen einem risikobasierten Ansatz für die Regulierung von KI-Systemen und enthalten besondere Bestimmungen über Risiko- und Folgenabschätzungen sowie Risikominderungsmaßnahmen. Die KI-Verordnung enthält insbesondere eine Reihe einschlägiger Verbote und Hochrisiko-Anwendungsfälle für KI-Systeme in allen öffentlichen und privaten Sektoren, auch in den Bereichen Demokratie und Justiz. Die detaillierten Vorschriften und Verfahren der KI-Verordnung in Bezug auf die Entwicklung, das Inverkehrbringen und den Einsatz von KI-Systemen in diesen Bereichen werden somit sicherstellen, dass Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit über den gesamten KI-Lebenszyklus hinweg geachtet werden.

Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Verpflichtungen, die bereits in der KI-Verordnung enthalten sind, beispielsweise Maßnahmen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte, die Sicherheit und Zuverlässigkeit, die Rechenschaftspflicht und Verantwortung, die Daten-Governance und den Datenschutz, die Transparenz und Aufsicht, die Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie digitale Kompetenzen und Fähigkeiten.

Die Transparenz ist ein weiteres gemeinsames Element beider Rechtsinstrumente, was auch Maßnahmen zur Identifizierung der durch KI erzeugten Inhalte und die Benachrichtigung von Personen, die mit KI-Systemen interagieren, einschließt. Ebenso enthalten beide Rechtsinstrumente einschlägige Bestimmungen über Risiko- und Folgenabschätzungen und das Risikomanagement, Aufzeichnungspflichten, die Offenlegung (gegenüber befugten Stellen und Behörden und gegebenenfalls gegenüber den Betroffenen), die Rückverfolgbarkeit und Erklärbarkeit, eine sichere Innovation und Erprobung in kontrollierten Umgebungen sowie eine Reihe von Maßnahmen, die wirksame Rechtsbehelfe ermöglichen, einschließlich des Rechts, Informationen anzufordern und zu erhalten und bei einer zuständigen Behörde Beschwerde einzulegen, sowie bestimmte Verfahrensgarantien.

Das im Übereinkommen vorgesehene Aufsichtssystem steht ebenfalls vollständig im Einklang mit dem umfassenden Governance- und Durchsetzungssystem der KI-Verordnung, das aus einer Durchsetzung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene besteht und Verfahren für die einheitliche Umsetzung der Unionsvorschriften in den Mitgliedstaaten umfasst. Insbesondere sieht das Übereinkommen einen oder mehrere wirksame Aufsichtsmechanismen auf innerstaatlicher Ebene vor, die unabhängig und unparteiisch tätig sein und über die erforderlichen Befugnisse, Fachkenntnisse und Ressourcen verfügen müssen, um die Aufgaben der Beaufsichtigung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, wie sie von den Vertragsparteien in Kraft gesetzt wurden, wirksam zu erfüllen.

Die KI-Verordnung wird für KI-Systeme gelten, die in der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden; das Übereinkommen hat dagegen eine größere geografische Reichweite, denn Vertragspartei können die Mitglieder des Europarats und Drittstaaten aus der ganzen Welt werden. Das Übereinkommen bietet somit eine einzigartige Gelegenheit, vertrauenswürdige KI über die Union hinaus mit einem ersten

---

<sup>7</sup> Die Begriffsbestimmung der OECD für „KI-System“ wurde am 8. November 2023 [C(2023)151 und C/M(2023)14, Pkt. 218] überarbeitet, damit sie weiterhin technisch korrekt ist und die technologische Entwicklung, auch in Bezug auf generative KI, widerspiegelt.

rechtsverbindlichen internationalen Vertrag zu fördern, der auf einem eindeutig menschenrechtsbasierten Ansatz für die KI-Regulierung beruht.

Sowohl das Übereinkommen als auch die KI-Verordnung sind feste Bestandteile eines Regulierungskonzepts für KI mit kohärenten und sich gegenseitig verstärkenden Verpflichtungen auf mehreren internationalen Ebenen, und sie dienen dem gemeinsamen Ziel, eine vertrauenswürdige KI zu gewährleisten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Übereinkommen hat auch gemeinsame Ziele mit anderen Politikbereichen und Rechtsvorschriften der Union, mit denen die in der Charta der Grundrechte der Union<sup>8</sup> verankerten Grundrechte umgesetzt werden sollen.

Insbesondere steht der im Übereinkommen verankerte Grundsatz der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung voll und ganz mit den Nichtdiskriminierungsvorschriften der Union im Einklang und wird die Berücksichtigung der Gleichstellungssaspekte bei der Konzeption, Entwicklung und Verwendung von KI-Systemen und die wirksame Umsetzung des Diskriminierungsverbots gemäß dem geltenden Völkerrecht und dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien fördern.

Darüber hinaus steht das Übereinkommen mit dem bestehenden Unionsrecht im Bereich des Datenschutzes im Einklang, darunter der Datenschutz-Grundverordnung<sup>9</sup>, und zwar bezüglich der Grundrechte auf Achtung der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten durch wirksame Garantien und Schutzvorkehrungen, die für Einzelpersonen entsprechend den geltenden innerstaatlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien bestehen müssen.

Die im Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der demokratischen Prozesse der Vertragsparteien im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Lebenszyklus von KI-Systemen stehen voll und ganz im Einklang mit den Zielen und den detaillierten Vorschriften des Gesetzes über digitale Dienste<sup>10</sup> (und des Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation<sup>11</sup>), das die Erbringung von Vermittlungsdiensten in der Union regelt, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, in dem die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, Informationen zu erhalten und weiterzugeben, geachtet werden. Sie stehen auch im Einklang mit der Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung<sup>12</sup>, die eine besondere Transparenzanforderung an KI-Systeme, die zur Verbreitung politischer Werbung verwendet werden, enthält. Außerdem stehen die Maßnahmen im Einklang mit der Politik der Union zugunsten der Demokratie und freier, fairer und stabiler Wahlen<sup>13</sup>, die u. a. den

---

<sup>8</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

<sup>11</sup> [EU-Verhaltenskodex zur Bekämpfung von Desinformation |Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#).

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung, PE/90/2023/REV/1 (ABl. L, 2024/900, 20.3.2024).

<sup>13</sup> [Schutz der Demokratie – Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

Europäischen Aktionsplan für Demokratie von 2020<sup>14</sup>, das Paket zum Schutz der Integrität von Wahlen<sup>15</sup> und jüngst das Paket zur Verteidigung der Demokratie von 2023<sup>16</sup> umfasst.

Das Übereinkommen steht im Einklang mit der Digitalstrategie der Union insgesamt, denn es trägt dazu bei, eine Technologie zu fördern, die den Menschen zugutekommt – eines der drei Hauptziele, die in der Mitteilung zur „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“<sup>17</sup> genannt werden. Damit soll erreicht werden, dass KI so entwickelt wird, dass die Rechte der Menschen geachtet werden und sie sich ihr Vertrauen verdient – um Europa für das digitale Zeitalter zu wappnen und die nächsten zehn Jahre zur digitalen Dekade zu machen<sup>18</sup>.

Darüber hinaus enthält die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade<sup>19</sup> mehrere digitale Rechte und Grundsätze, die mit den Zielen und Grundsätzen des Übereinkommens im Einklang stehen, und beide Rechtsinstrumente fördern einen eindeutig menschenrechtsbasierten Ansatz für den Umgang mit Technologie.

Das Übereinkommen steht auch im Einklang mit der EU-Kinderrechtsstrategie<sup>20</sup> und der europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)<sup>21</sup>, mit denen erreicht werden soll, dass Kinder im Internet geschützt, geachtet und dazu befähigt werden, den Herausforderungen im Zusammenhang mit neuen virtuellen Welten und künstlicher Intelligenz zu begegnen.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

### • Rechtsgrundlage

Der Vorschlag für einen Beschluss zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens im Namen der Union wird dem Rat gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV vorgelegt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den Beschluss des Rates – Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV – sieht einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Übereinkunft auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführer vor, bei einer Übereinkunft in einem Bereich, für den das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 AEUV sieht für die Annahme des Beschlusses des Rates die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vor.

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt der Übereinkunft ab. Ergibt die Prüfung einer Unionsmaßnahme, dass sie zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist – nach geltender Rechtsprechung – die Maßnahme nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die,

<sup>14</sup> [https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/protecting-democracy\\_de](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/new-push-european-democracy/protecting-democracy_de).

<sup>15</sup> [https://commission.europa.eu/publications/reinforcing-democracy-and-integrity-elections-all-documents\\_de](https://commission.europa.eu/publications/reinforcing-democracy-and-integrity-elections-all-documents_de).

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission über die Verteidigung der Demokratie, COM(2023) 630 final.

<sup>17</sup> Mitteilung der Kommission „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“, COM(2020) 67 final.

<sup>18</sup> Mitteilung der Kommission „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“, COM(2021) 118 final.

<sup>19</sup> [Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade](https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-claration-digital-reights-and-principles-digitale-dekade_de), COM(2022) 28 final.

<sup>20</sup> Mitteilung der Kommission – EU-Kinderrechtsstrategie, COM(2021) 142 final.

<sup>21</sup> Mitteilung der Kommission – Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+), COM(2022) 212 final.

die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert. Verfolgt eine Maßnahme dagegen mehrere Zielsetzungen zugleich oder umfasst sie mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nebенäglich ist, sodass verschiedene Vertragsbestimmungen anwendbar sind, muss sie ausnahmsweise auf die entsprechenden verschiedenen Rechtsgrundlagen gestützt werden.

Was die materielle Rechtsgrundlage betrifft, fällt der sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens in den Anwendungsbereich der KI-Verordnung, auch bezüglich der Ausnahme vom Anwendungsbereich für KI-Systeme, die ausschließlich für Tätigkeiten der Forschung und Entwicklung, der nationalen Sicherheit und des Militärs verwendet werden. Die obige Analyse hat auch ergeben, dass die Grundsätze und Verpflichtungen des Übereinkommens weitgehend von den detaillierteren Anforderungen an KI-Systeme und den spezifischen Verpflichtungen der Anbieter und Betreiber solcher Systeme, die in der KI-Verordnung festgelegt sind, abgedeckt werden und sich mit ihnen überschneiden. Wenn der Rat den vorgeschlagenen Beschluss annimmt und die Union das Übereinkommen abschließt, wird die KI-Verordnung die primäre Rechtsvorschrift der Union zur Umsetzung des Übereinkommens in die Rechtsordnung der Union sein – mit vollständig harmonisierten Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen in der Union, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten, sofern in der KI-Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist<sup>22</sup>.

Da der Anwendungsbereich und die Ziele des Übereinkommens mit denen der KI-Verordnung übereinstimmen und voll und ganz im Einklang stehen und es erhebliche Überschneidungen zwischen beiden Rechtsinstrumenten gibt, ist die materielle Rechtsgrundlage für den Abschluss des Übereinkommens der Artikel 114 AEUV, der auch die primäre Rechtsgrundlage der KI-Verordnung ist.

Die Rechtsnatur einer internationalen Übereinkunft („nur EU“ oder „gemischt“) hängt davon ab, ob der besondere Gegenstand eher mit der ausschließlichen oder der geteilten Zuständigkeit der Union vereinbar ist.

Nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „*für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, ... soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte*“. Eine internationale Übereinkunft kann gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder ihre Tragweite verändern, wenn der Anwendungsbereich der Übereinkunft das Unionsrecht überschneidet oder bereits weitgehend durch das Unionsrecht erfasst ist<sup>23</sup>.

Der persönliche Anwendungsbereich des Übereinkommens stimmt insofern vollständig mit dem der KI-Verordnung überein, als beide Rechtsinstrumente grundsätzlich sowohl öffentliche als auch private Akteure erfassen (wobei die Anwendung der Grundsätze und Verpflichtungen des Übereinkommens auf private Akteure, die nicht im Namen von Behörden handeln, wahlweise erfolgen kann); vom sachlichen Anwendungsbereich beider Rechtsinstrumente sind ausschließlich KI-Tätigkeiten im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit, dem Militär und der Forschung ausgenommen.

---

<sup>22</sup> Siehe Artikel 1 und Erwägungsgrund 1 der KI-Verordnung.

<sup>23</sup> Siehe z. B. Rechtssache C-114/12, Kommission/Rat (Schutz verwandter Schutzrechte von Sendeunternehmen), ECLI:EU:C:2014:2151, Rn. 68–69, Gutachten 1/13, Beitritt von Drittstaaten zum Haager Übereinkommen, ECLI:EU:C:2014:2303, Rn. 71–74, Rechtssache C-66/13, Green Network, ECLI:EU:C:2014:2399, Rn. 27–33, Gutachten 3/15, Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken, ECLI:EU:C:2017:114, Rn. 105–108.

Da sich der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens und der KI-Verordnung überschneiden, kann der Abschluss des Übereinkommens im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Folglich ist davon auszugehen, dass die Union die ausschließliche Außenkompetenz für den Abschluss des Übereinkommens besitzt und dass das Übereinkommen im Namen der Union als „reine EU-Übereinkunft“ abgeschlossen werden sollte, denn es wurde gemäß der mit dem Beschluss (EU) 2024/2218 des Rates erteilten Genehmigung unterzeichnet.

- **Verhältnismäßigkeit**

Das Übereinkommen geht nicht über das zur Erreichung der politischen Ziele erforderliche Maß hinaus, da ein kohärenter Ansatz für die KI-Regulierung auf internationaler Ebene verfolgt wird.

Mit dem Übereinkommen wird ein allgemeiner Rechtsrahmen für KI geschaffen, der Flexibilität erlaubt und es den Vertragsparteien ermöglicht, die Umsetzungsrahmen konkret selbst auszugestalten. Ähnlich wie bei der KI-Verordnung wird durch den risikobasierten Ansatz auch die Verhältnismäßigkeit der Vorschriften gewahrt und eine Differenzierung der Umsetzungsmaßnahmen in einer den Risiken angemessenen Weise ermöglicht.

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV gewählt.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Grundrechte**

Mit dem Übereinkommen soll möglichen Risiken und Beeinträchtigungen der Menschenrechte entgegengewirkt werden, indem sichergestellt wird, dass die Tätigkeiten im Lebenszyklus von KI-Systemen mit den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang stehen, wobei auch das Potenzial der KI anerkannt wird, die Ausübung dieser Rechte im digitalen Umfeld zu schützen und zu erleichtern, das gesellschaftliche und ökologische Wohlergehen zu verbessern und den technologischen Fortschritt zu fördern.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen konkreten Grundsätze und Verpflichtungen sollen dem Schutz und der Achtung der Menschenrechte dienen, welche in zahlreichen internationalen und regionalen Instrumenten<sup>24</sup> verankert sind, die für die Vertragsparteien gelten, einschließlich der Charta der Grundrechte der Union sowie internationaler Menschenrechtsinstrumente, die die Union geschlossen hat.

Das Übereinkommen schafft somit einen gemeinsamen Mindeststandard für den Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit KI, während gleichzeitig bereits bestehende Vorkehrungen für den Schutz der Menschenrechte gewahrt bleiben und es den

---

<sup>24</sup> Wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (SEV Nr. 5), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966, die Europäische Sozialcharta von 1961 (SEV Nr. 35), sowie deren jeweilige Protokolle, und die (überarbeitete) Europäische Sozialcharta von 1996 (SEV Nr. 163), das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006.

Vertragsparteien ermöglicht wird, einen umfassenderen Schutz mit strengerer Schutzvorkehrungen festzulegen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Das Übereinkommen sieht finanzielle Beiträge von Nichtmitgliedstaaten zu den Tätigkeiten der Konferenz der Vertragsparteien vor. Während alle Mitglieder des Europarats gemäß der Satzung des Europarats ihren Beitrag zum ordentlichen Haushalt des Europarats leisten, werden Vertragsparteien, die keine Mitglieder sind, außerbudgetäre Beiträge entrichten. Der Beitrag eines Nichtmitglieds des Europarats wird vom Ministerkomitee und diesem Nichtmitglied gemeinsam festgelegt.

Das Übereinkommen greift nicht in innerstaatliche Gesetze und Regelungen der Vertragsparteien in Bezug auf haushaltspolitische Zuständigkeiten und Haushaltsverfahren ein. Im Rahmenübereinkommen ist nicht bestimmt worden, wie die Beiträge von Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind (einschließlich der Beträge und Modalitäten), festzulegen sind. Rechtsgrundlage für den Beitrag dieser Vertragsparteien sind das Rahmenübereinkommen selbst und die Rechtsakte, mit denen dieser Beitrag festgelegt wird<sup>25</sup>.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Konferenz der Vertragsparteien, die sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt, wird die wirksame Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien überwachen und diesbezüglich spezifische Empfehlungen abgeben. Die Konferenz der Vertragsparteien wird außerdem mögliche Änderungen des Übereinkommens prüfen.

Jede Vertragspartei muss der Konferenz der Vertragsparteien innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beitritt und danach in regelmäßigen Abständen einen Bericht vorlegen, in dem sie die zur Umsetzung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen darlegt. Außerdem werden die Vertragsparteien dazu ermuntert, bei der Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens zusammenzuarbeiten. Diese internationale Zusammenarbeit kann den Austausch einschlägiger Informationen über KI und ihr Potenzial umfassen, die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu beeinträchtigen oder positiv zu beeinflussen.

Zur Gewährleistung der Überwachung und Umsetzung des Übereinkommens muss jede Vertragspartei einen oder mehrere wirksame Aufsichtsmechanismen auf innerstaatlicher Ebene benennen. Auf Unionsebene wird die Kommission im Einklang mit den Verträgen für die Überwachung und Umsetzung des Übereinkommens sorgen.

In den Erwägungsgründen des vorliegenden Vorschlags für den Abschluss des Übereinkommens wird bestätigt, dass gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV der Rat auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte erlassen sollte, die im Namen der Union in der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten sind, wenn dieses Gremium Instrumente mit Rechtswirkung zu erlassen hat, insbesondere die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien. Bei der Aushandlung der Geschäftsordnung, die

---

<sup>25</sup> Siehe Nummer 134 des Erläuternden Berichts zum Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens<sup>26</sup> einvernehmlich anzunehmen ist, wird es das Ziel der Union sein, sicherzustellen, dass sie – entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten – 27 Stimmen erhält. Werden der Union die 27 Stimmen zugesprochen, so wird die Kommission – die die Union vertritt – eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten anstreben, damit einheitliche Standpunkte in der Konferenz der Vertragsparteien vertreten werden, und ihr Stimmrecht im Namen der Union ausüben. Diese verstärkte Zusammenarbeit ist besonders wichtig, da alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder des Europarats sind, sowie angesichts des sich rasch entwickelnden Bereichs der künstlichen Intelligenz und der Notwendigkeit, über einen kohärenten weltweit anwendbaren Rahmen in diesem Bereich zu verfügen. Zur Gewährleistung der verstärkten Zusammenarbeit sollte der Rat in die Ausarbeitung jeglicher Art von Standpunkten eingebunden werden, auch solcher auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 EUV und Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Sollte die Union trotz aller Bemühungen nicht in der Lage sein, 27 Stimmen zu erhalten, so wird die Kommission – um sicherzustellen, dass die Union über eine Anzahl von Stimmen verfügt, die ihr Gewicht im Europarat widerspiegelt und es ihr ermöglicht, ihre Interessen angemessen zu verteidigen – vorschlagen, dass die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV und unter uneingeschränkter Achtung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union, zusätzlich zur Union dem Übereinkommen beizutreten.

Die Kommission wird die Mitgliedstaaten ersuchen, jeweils einen Vertreter zur Begleitung der Vertretung der Kommission als Teil der Delegation der Union zu den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien zu entsenden. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist zu respektieren.

---

<sup>26</sup> Laut Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Unterzeichner, darunter mindestens drei Mitgliedstaaten des Europarats ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/2218 des Rates<sup>27</sup> wurde das Rahmenübereinkommen des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (im Folgenden „Übereinkommen“) – vorbehaltlich seines späteren Abschlusses – am 5. September 2024 im Namen der Europäischen Union unterzeichnet.
- (2) In dem Übereinkommen werden allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen festgelegt, die die Vertragsparteien des Übereinkommens einhalten sollten, um den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Lebenszyklus von Systemen der künstlichen Intelligenz (KI) zu gewährleisten.
- (3) Am 13. Juni 2024 erließen das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage der Artikel 16 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>28</sup>, die harmonisierte Vorschriften enthält, die hauptsächlich auf einer vollständigen Harmonisierung beruhen und das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen künstlicher Intelligenz in der Union regeln. Diese Vorschriften gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten, sofern in jener Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Das Übereinkommen ist in der Union ausschließlich durch die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments

---

<sup>27</sup> Beschluss (EU) 2024/2218 des Rates vom 28. August 2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, ST/12385/2024/INIT (ABl. L, 2024/2218, 4.9.2024).

<sup>28</sup> Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

und des Rates und gegebenenfalls durch andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union umzusetzen.

- (4) Tätigkeiten im Lebenszyklus von Systemen künstlicher Intelligenz, die im Zusammenhang mit dem Schutz nationaler Sicherheitsinteressen stehen, sind aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates, die der wichtigste Rechtsakt der Union zur Umsetzung des Übereinkommens sein wird, schließt ferner Systeme künstlicher Intelligenz, die ausschließlich für Zwecke der nationalen Sicherheit in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder, mit oder ohne Änderungen, verwendet werden, sowie die Ausgaben von Systemen künstlicher Intelligenz, die in der Union ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden, aus dem Anwendungsbereich aus, unabhängig von der Art der Einrichtung, die diese Tätigkeiten ausübt. Darüber hinaus fällt die nationale Sicherheit weiterhin gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Folglich sollten in dem auf der durch das Übereinkommen eingerichteten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vertretenen Standpunkt der Union die oben dargelegten Einschränkungen beachtet werden. Insbesondere sollte die Kommission davon absehen, auf den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien Tätigkeiten im Lebenszyklus von Systemen künstlicher Intelligenz, die im Zusammenhang mit dem Schutz nationaler Sicherheitsinteressen stehen, zu erörtern oder dazu Stellung zu nehmen.
- (5) Da der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens sowie dessen materiellrechtlichen Bestimmungen mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union ergänzt wird, weitgehend übereinstimmen, kann der Abschluss des Übereinkommens – im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 AEUV – gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern. Zu diesen anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union gehören Rechtsakte, die auf die Umsetzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte abzielen, wie die Rechtsvorschriften der Union zur Nichtdiskriminierung, einschließlich der Richtlinien 2000/43/EG<sup>29</sup> und 2000/78/EG<sup>30</sup> des Rates; der Besitzstand der Union im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Verordnungen (EU) 2016/679<sup>31</sup> und (EU) 2022/2065<sup>32</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, die darauf abzielen, ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten, in dem die Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, Informationen zu empfangen und weiterzugeben, geachtet werden; die Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates über politische

---

<sup>29</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft ([ABI. L 180 vom 19.7.2000, S. 22](#)).

<sup>30</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ([ABI. L 303 vom 2.12.2000, S. 16](#)).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1](#)).

<sup>32</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) ([ABI. L 277 vom 27.10.2022, S. 1](#)).

Werbung<sup>33</sup>; die Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit und zur Haftung für fehlerhafte Produkte, einschließlich der Richtlinie 85/374/EWG des Rates<sup>34</sup>. Die Union besitzt daher die ausschließliche Außenkompetenz für den Abschluss des Übereinkommens. Folglich sollte nur die Union Vertragspartei des Übereinkommens werden.

- (6) Die Konferenz der Vertragsparteien wird eine wesentliche Rolle bei der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens spielen, unter anderem durch die Abgabe spezifischer Empfehlungen hinsichtlich seiner Auslegung und Anwendung. Die Konferenz der Vertragsparteien wird außerdem mögliche Änderungen des Übereinkommens prüfen. Gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV sollte der Rat auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zur Festlegung der Standpunkte erlassen, die im Namen der Union in der Konferenz der Vertragsparteien zu vertreten sind, wenn dieses Gremium Instrumente mit Rechtswirkung zu erlassen hat, insbesondere die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien. Bei der Aushandlung der Geschäftsordnung, die innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens einvernehmlich anzunehmen ist, wird es das Ziel der Union sein, sicherzustellen, dass sie – entsprechend der Zahl ihrer Mitgliedstaaten – 27 Stimmen erhält. Werden der Union die 27 Stimmen zugesprochen, so sollte die Kommission – die die Union vertritt – für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgen, damit einheitliche Standpunkte in der Konferenz der Vertragsparteien vertreten werden, und ihr Stimmrecht im Namen der Union ausüben. Diese verstärkte Zusammenarbeit ist besonders wichtig, da alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder des Europarats sind, sowie angesichts des sich rasch entwickelnden Bereichs der KI und der Notwendigkeit, über einen kohärenten weltweit anwendbaren Rahmen in diesem Bereich zu verfügen. Zur Gewährleistung der verstärkten Zusammenarbeit sollte der Rat in die Ausarbeitung jeglicher Art von Standpunkten eingebunden werden, auch solcher auf Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 EUV und Artikel 218 Absatz 9 AEUV. Sollte die Union trotz aller Bemühungen nicht in der Lage sein, 27 Stimmen zu erhalten, so sollte die Kommission – um sicherzustellen, dass die Union über eine Anzahl von Stimmen verfügt, die ihr Gewicht im Europarat widerspiegelt und es ihr ermöglicht, ihre Interessen angemessen zu verteidigen – vorschlagen, dass die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, gemäß Artikel 2 Absatz 1 AEUV und unter uneingeschränkter Achtung der ausschließlichen Zuständigkeit der Union, zusätzlich zur Union dem Übereinkommen beizutreten.
- (7) Die Kommission wird die Mitgliedstaaten ersuchen, jeweils einen Vertreter zur Begleitung der Vertretung der Kommission als Teil der Delegation der Union zu den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien zu entsenden. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist zu respektieren.
- (8) Bezuglich aller anderen Übereinkünfte, die künftig unter der Schirmherrschaft des Europarats oder in anderen internationalen Gremien geschlossen werden können, auch im Bereich der KI, und bezüglich aller Änderungen des Übereinkommens, sollte die Verteilung der Außenkompetenzen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale jedes einzelnen Instruments bewertet

<sup>33</sup> Verordnung (EU) 2024/900 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ([ABl. L, 2024/900, 20.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/900/oj](#)).

<sup>34</sup> Richtlinie (EU) 2024/2853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über die Haftung für fehlerhafte Produkte und zur Aufhebung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR), PE/7/2024/REV/1 (ABl. L, 2024/2853, 18.11.2024).

werden. Es ist von größter Bedeutung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten weiterhin ihre direkte und aktive Rolle wahrnehmen können, wenn es darum geht, der Stimme der Union Ausdruck zu verleihen und ihre Interessen zu verteidigen, und zwar in kohärenter und koordinierter Weise, unter uneingeschränkter Achtung der Verträge.

(9) Das Übereinkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Abschluss des Rahmenübereinkommens des Europarats über künstliche Intelligenz und Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (im Folgenden „Übereinkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des abzuschließenden Übereinkommens ist diesem Beschluss als Anhang I beigefügt.

#### *Artikel 2*

Die Erklärungen an den Generalsekretär des Europarats, die diesem Beschluss als Anhang II beigefügt sind, werden im Namen der Union genehmigt.

#### *Artikel 3*

Das Übereinkommen wird in der Union ausschließlich durch die Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und gegebenenfalls durch andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union umgesetzt.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*